

6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Barlachstadt Güstrow

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird durch den Beschluss der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 24.10.2013 die Straßenreinigungssatzung der Barlachstadt Güstrow vom 9. November 2007 wie folgt geändert:

Artikel 1

1.) § 5 (3) Punkt 1

Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z. B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällestrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut; mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

2.) § 5 (3) Punkt 2

Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Warte- und Zustiegsbereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Barlachstadt Güstrow vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Borsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand.

An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Barlachstadt Güstrow zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Barlachstadt Güstrow zu reinigende Fläche ebenfalls an der Borsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer und der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.

3.) Ergänzung zu § 5 (3) Punkt 5

Sollte die Lagerung von Schnee auf den festgelegten Bereichen nicht mehr möglich sein, kann dieser auf Schneelagerflächen verbracht werden. (siehe Lageplan)

Die Anlage der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

In der Klasse 3 wird gestrichen:

- Baustraße

In der Klasse 4 wird hinzugefügt:

- Baustraße

In der Klasse 5 wird hinzugefügt:

- Am Wall
- Heidberg zwischen Bölkower Chaussee und Parkplatz Ausstellungsforum

Artikel 2

Die 6. Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Güstrow, 07 November 2013

Schuldt Burgermeister Siegel S



